

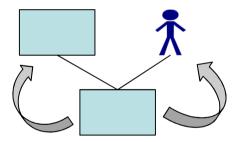
Einlagenrückzahlungserlass Begutachtungsentwurf

Edeltraud Lachmayer 21.6.2017 Universität Linz



Ausgangspunkt

• StRefG 2015/16: Wahlmöglichkeiten zu großzügig → "Primat der Gewinnausschüttung"



- AbgÄG 2015: Grds Wahlrecht zwischen Ausschüttung und Einlagenrückzahlung gesetzlich verankert
 - Verpflichtende Evidenzierung der Innenfinanzierung
 - offene Ausschüttungen setzt positive Innenfinanzierung voraus
 - Einlagenrückzahlung setzt positiven Einlagenstand voraus
- IF-VO: Auswirkungen von Umgründungen auf die IF
- Jetzt: Einlagenrückzahlungs- und Innenfinanzierungserlass

Unterschied zwischen altem und neuem Erlass



- Nicht nur Einlagen sondern auch Innenfinanzierung muss zukünftig evidenziert werden
- Einlagen und Innenfinanzierung sollen in "disponible" und "indisponible" Größen unterteilt werden
- "Subkontentechnik" wird modifiziert und teilweise vom Unternehmensrecht entkoppelt
- Eingeschränkte Maßgeblichkeit der bilanzrechtlichen Behandlung für Ausübung des Wahlrechtes
- Grundsatz der "Einmalerfassung"

Aussagen zur laufenden Ermittlung der Innenfinanzierung FÜR FINANZEN



- Präzisierungen
- Übersicht § 4 Abs. 12 Z 4 EStG

Stand der Innenfinanzierung am Beginn des Wirtschaftsjahres	
+/-	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag iSd UGB
-	Offene Ausschüttungen
-	Verdeckte Einlagen und erhaltene Einlagenrückzahlungen
+/-	Nicht mehr ausschüttungsgesperrte Gewinne/ausschüttungsgesperrte Gewinne, die aus Umgründungen unter Ansatz des beizulegenden Wertes entstanden sind
=	Stand der Innenfinanzierung am Ende des Wirtschaftsjahres

Bereinigung der Innenfinanzierung



• Verdeckte Ausschüttungen:

- fallen nicht unter § 4 Abs. 12 EStG → erfolgen unabhängig vom Stand der IF
- vermindern idR ohnehin das unternehmensrechtliche Jahresergebnis, sodass es zu keiner abermaligen Verminderung der Innenfinanzierung kommt

Verdeckte Einlagen:

- bleiben bei Ermittlung der IF außer Ansatz; erhöhen Einlagen
- doppelte Erfassung zu vermeiden

• Erhaltene Einlagenrückzahlungen:

- bleiben bei Ermittlung der IF außer Ansatz

Aufwertungsgewinne aus Umgründungen:

- erhöhen die IF erst in jenem Zeitpunkt, in dem sie nach UGB ausgeschüttet werden können
- bei Wegfall unternehmensrechtlicher Ausschüttungssperre erhöht sich IF
- Hinweis: Auswirkung der jeweiligen Umgründung ergeben sich aus IF-VO



Beispiel: verdeckte Einlage

Der Gesellschafter verkauft seiner Körperschaft ein unbebautes Grundstück um 60.000 €. Der **gemeine Wert des Grundstückes** beträgt **100.000** €. In Höhe von **40.000** € liegt steuerlich eine **verdeckte Einlage** vor, die das Einlagenevidenzkonto der Körperschaft entsprechend erhöht.

Aus Sicht der Körperschaft betragen die **steuerlichen**Anschaffungskosten des Grundstückes 100.000 €;
unternehmensrechtlich wird dieses jedoch lediglich mit 60.000 € aktiviert.
Wird das Grundstück später von der Körperschaft um 200.000 € verkauft,
wirkt sich unternehmensrechtlich der Verkaufsvorgang mit 140.000
€ erfolgswirksam aus, während sich steuerlich bedingt durch die verdeckte
Einlage iHv 40.000 € das Einkommen lediglich um 100.000 € erhöht.

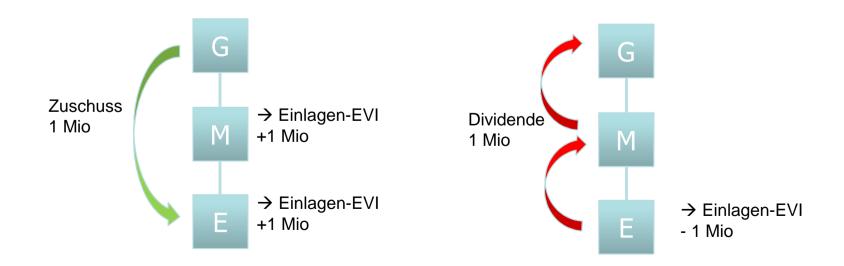
Zur Vermeidung einer nochmaligen Berücksichtigung der verdeckten Einlage im Stand der Innenfinanzierung ist diese im Ausmaß von 40.000 € zu vermindern.

Beispiel: erhaltene Einlagenrückzahlung - Teil I



Im Jahr **2010** leistet die Großmuttergesellschaft G einen **Zuschuss an** ihre **Enkelgesellschaft E** in Höhe von **1.000.000 €.** Dieser Großmutterzuschuss wird steuerlich sowohl am Einlagenevidenzkonto der Zwischenkörperschaft M als auch am Einlagenevidenzkonto der Enkelgesellschaft E in Höhe von 1.000.000 € erfasst.

Im Jahr **2017** wird eine **Ausschüttung des Bilanzgewinnes 2016 von E beschlossen** und für steuerliche Zwecke in Höhe von 1.000.000 € als **Einlagenrückzahlung** behandelt.

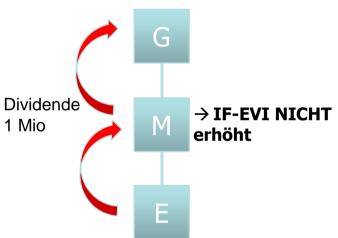


Beispiel: erhaltene Einlagenrückzahlung – Teil II



Auf Ebene der **Zwischenkörperschaft M** wird die erhaltene Einlagenrückzahlung unternehmensrechtlich als **Beteiligungsertrag** erfasst, sodass sich das unternehmensrechtliche Jahresergebnis von M um 1.000.000 € erhöht. Bei der **Ermittlung der Innenfinanzierung** von M hat die erhaltene Einlagenrückzahlung von **1.000.000** € jedoch **außer Ansatz** zu bleiben.

Sollte M in weiterer Folge ihrerseits ihren – unternehmensrechtlich um die erhaltene Einlagenrückzahlung erhöhten – Bilanzgewinn 2017 an G ausschütten, hat M ein Wahlrecht zwischen Einlagenrückzahlung und offener Ausschüttung. Dies gilt nur, soweit der Ausschüttungsbetrag sowohl im Stand der disponiblen Einlagen als auch im Stand der – durch die Ausschüttung aber nicht erhöhten – disponiblen Innenfinanzierung Deckung findet.





Evidenzkonten – Neuerungen

Ausgangspunkt

- Zuordnung Eigenkapitalbestandteile zu Einlagen oder Innenfinanzierung
- Unterteilung in unternehmensrechtlich gebundene und ungebundene Eigenkapitalpositionen muss ersichtlich sein
- 4 Evidenz-Subkonten
 - indisponible Einlagen-Subkonto
 - disponible Einlagen-Subkonto
 - indisponible Innenfinanzierung-Subkonto
 - disponible Innenfinanzierung-Subkonto

[Surrogatkapital-Subkonto und Darlehenskapital-Subkonto sind – sofern notwendig – unabhängig davon zu führen]

 Genauere Anknüpfung an die Eigenkapitaldarstellung in § 224 Abs. 3 UGB WEITERHIN zulässig





Indisponible Einlagen

- Nennkapital
- gebundene Rücklagen
- Bildung und Auflösung an unternehmensrechtliche Dispositionen gebunden (zB Kapitalerhöhungen bzw -herabsetzungen, Rücklagenbildung bzw -auflösung)

Disponible Einlagen

- nicht gebundene Rücklagen
- im Bilanzgewinn enthaltene Einlagen
- Bildung und Auflösung unabhängig von unternehmensrechtlichen Dispositionen

Innenfinanzierungsevidenzierung



Indisponible Innenfinanzierung

- Nennkapital (nur in Ausnahmefällen, zB bei Umgründungen)
- gebundene Rücklagen (gesetzliche Gewinnrücklage)
- Bildung und Auflösung grds an unternehmensrechtliche Dispositionen gebunden außer Ausschüttung findet weder im Stand der disponiblen Einlagen noch in der disponiblen Innenfinanzierung Deckung (Zweifelsregelung)

Disponible Innenfinanzierung

- nicht gebundene Rücklagen
- Bilanzgewinn
- Veränderungen des Subkontos durch
 - Jahresüberschüsse/Jahresfehlbeträge
 - Auslösung von gebundenen Rücklagen
 - Gewinnausschüttungen auch bei Zweifelsregelung!
 - wenn Innenfinanzierungsbeträge für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden

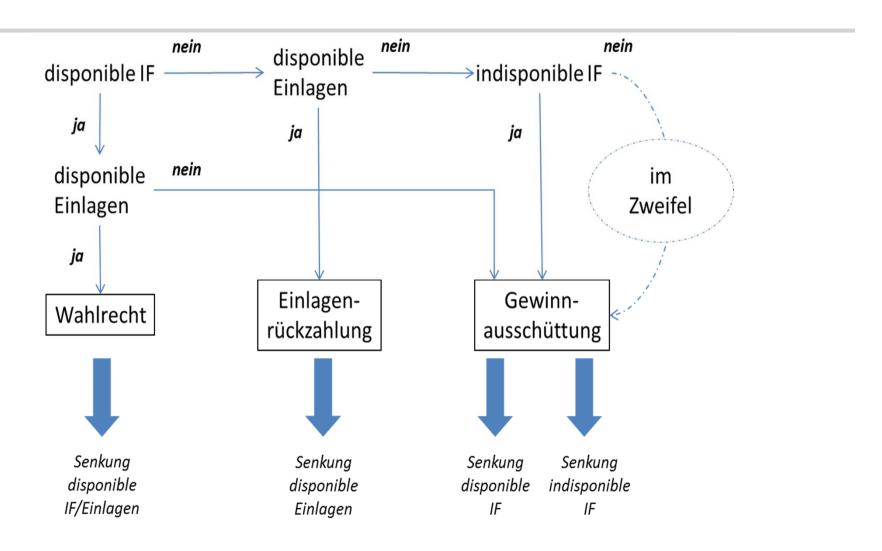
Zweifelsregelung



- Wenn eine offene Ausschüttung erfolgt und
- Disponibles Einlagenevidenzkonto ist null und
- Disponibles Innenfinanzierungskonto ist null oder negativ
- → Wenn ausreichend indisponible Innenfinanzierung vorhanden Verringerung der indisponiblen Innenfinanzierung
- → sonst im Zweifel **offene Ausschüttung**
- → **vermindert** das **disponible** Innenfinanzierungskonto
- → indisponible Einlagen können nur verwendet werden, wenn bilanzrechtlich/gesellschaftsrechtlich aufgelöst
- Wenn kein Zweifel besteht, kann es auch ERZ sein.

Überblick: Eingeschränktes Wahlrecht





Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen



- Erstmalige Ermittlung der IF pauschal oder exakt
 - vereinfachte erstmalige Ermittlung lt. BMF-Info zulässig → pauschal zum letzten Bilanzstichtag zum 1.8.2006, ab dann exakt
 - Erlass: Darüber hinaus für Schätzung kein Raum
- Adaptieren bereits angeschlossener Evidenzkonten zulässig
 - Entsprechend neuem Erlass adaptierte Evidenzierung der KÖSt-Erklärung 2016 anzuschließen (rechnerische Ermittlung des erstmaligen Standes + Grundlagen nur bei abgabenrechtlicher Prüfung)
 - Bekanntgabe erstmaliger Ermittlungsmethode zweckmäßig



Einlagenrückzahlungserlass Begutachtungsentwurf

Edeltraud Lachmayer 21.6.2017 Universität Linz